



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

21. Jahrgang

Potsdam, den 19. Juli 2010

Nummer 44

Verordnung zur Änderung der Nachlasssachenbenachrichtigungsverordnung

Vom 14. Juli 2010

Auf Grund des § 347 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 82a Absatz 8 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. November 2008 (GVBl. II S. 452) verordnet der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

Artikel 1

Die Nachlasssachenbenachrichtigungsverordnung vom 22. Dezember 2008 (GVBl. II S. 510) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitteilungen nach § 34a Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes und § 347 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten:

1. an das Standesamt oder das Amtsgericht Schöneberg in Berlin
 - a) den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen des Erblassers,
 - b) den Geburtstag und den Geburtsort; zusätzlich – soweit nach Befragen möglich – die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,
 - c) die Art der letztwilligen Verfügung,
 - d) das Datum der Inverwahrnahme und die Geschäftsnummer beziehungsweise die Urkundennummer der verwahrenden Stelle,
2. an das Gericht oder den Notar
 - a) den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen des Erblassers,
 - b) den Geburtstag und den Geburtsort,
 - c) den letzten Wohnort,
 - d) das Standesamt und die Sterberegisternummer.“

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „§ 82a Absatz 4 und 5, § 82b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 347 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. Juli 2010

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg